



Wahlanordnung für die Erneuerungswahl der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026 – 2030

Als wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat Wiesendangen den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen 2026 – 2030 auf den 8. März 2026 festgesetzt. Gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde sowie Art. 8 der Gemeindeordnung der Schulgemeinde sind folgende Behörden auf die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren zu wählen:

- 7 Mitglieder des Gemeinderates inkl. dessen Präsidentin/Präsidenten
- 5 Mitglieder der Schulpflege und deren Präsidentin/Präsidenten
- 5 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin/Präsidenten

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 14. Juni 2026, statt.

Die Wahl wird gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde, Art. 9 der Gemeindeordnung der Schulgemeinde sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) an der Urne mit leerem Wahlzettel und Beiblatt durchgeführt.

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Wahlvorschläge müssen bis spätestens 12. November 2025, 11.00 Uhr, beim Gemeinderat Wiesendangen, Schulstrasse 20, 8542 Wiesendangen, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum 18. März 2026, 11.00 Uhr, können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am 13. März 2026 amtlich publiziert.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Wiesendangen hat (§ 23 GPR, Art. 4 der Gemeindeordnung sowie Art. 6 der Gemeindeordnung der Schulgemeinde).

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz «bisher», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, vom 21. bis 28. November 2025, 11.00 Uhr, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung oder unter www.wiesendangen.ch bezogen werden.

Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsverfahrensgesetz [LS 175.2]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Wiesendangen, 3. Oktober 2025

Gemeinderat Wiesendangen